



Ortsgemeinde Laudert

Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Laudert

Der Ortsgemeinderat von Laudert hat am 22.06.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

INHALTSÜBERSICHT:

1. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch.....	3
§ 3 Schließung und Aufhebung.....	3
2. Ordnungsvorschriften.....	4
§ 4 Betretungsrecht	4
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	5
3. Allgemeine Bestattungsvorschriften	5
§ 7 Verantwortlichkeit	5
§ 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit.....	6
§ 9 Säрге und Urnen	6
§ 10 Grabherstellung.....	6
§ 11 Ruhezeit / Nutzungszeit.....	7
§ 12 Umbettungen.....	7
4. Grabstätten	8
§ 13 Arten der Grabstätten, Allgemeines	8
§ 14 Wahlgrabstätten	9
§ 15 Reihengrabfeld	9

§ 15a Einzelgrabstätten	9
§ 15b Mehrstellige Grabstätten	10
§ 15c Rasengrabstätten für Urnen	10
§ 15d Rasengrabstätten für Einzelgräber	11
§ 16 Urnenstelen	11
§ 17 Ehrengabstätten	12
5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale.....	12
§ 18 Wahlmöglichkeit	12
§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften.....	13
§ 20 Besondere Gestaltungsvorschriften	13
§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen.....	14
§ 22 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit	15
§ 23 Standsicherheit der Grabmale	15
§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale	15
§ 25 Entfernen von Grabmalen.....	16
6. Herrichten und Pflege der Grabstätten	16
§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten	16
§ 27 Vernachlässigte Grabstätten.....	17
7. Leichenhalle.....	17
§ 28 Benutzen der Leichenhalle	17
8. Schlussvorschriften	17
§ 29 Alte Rechte	17
§ 30 Haftung.....	17
§ 31 Ordnungswidrigkeiten	18
§ 32 Gebühren	18
§ 33 Inkrafttreten	18

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Laudert gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde stehen.

§ 2 Friedhofszweck / Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Ortsgemeinde Laudert waren,
 - b) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Ortsgemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Ortsgemeinde ist oder
 - c) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Ortsgemeinde Laudert gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag bei der Ortsgemeinde nach Zustimmung des Ortsgemeinderates zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Teile des Friedhofs können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Der Friedhof kann teilweise anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung). Schließung und Aufhebung bedürfen der Zustimmung des Ortsgemeinderates.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen auf dem betreffenden Teil des Friedhofs ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des betreffenden Friedhofsteils als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet, wobei die Ersatzgrabstätten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet werden.
- (3) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig werden sie – soweit möglich – dem Verantwortlichen nach § 7 durch die Ortsgemeinde mitgeteilt.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und damit auch der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Betretungsrecht

Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Ortsgemeinde sind ausgenommen),
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum (Erdreich, Pflanzen, Papier, Pflanzenbehälter, Plastik u.a.) außerhalb der dafür bestimmten Stellen bzw. Behälter zu entsorgen; größere Behältnisse oder andere größere Gegenstände, dazu gehören auch Kränze, können auf dem Friedhof nicht entsorgt werden,
 - g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben; die Ortsgemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
 - i) gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
 - aa) ein entsprechender Auftrag des Verantwortlichen nach § 7 liegt vor oder
 - bb) die Ortsgemeinde hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Ortsgemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung, Instandhaltung und Entfernen von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Ortsgemeinde, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Es werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten von der Verbandsgemeinde einen entsprechenden Nachweis. Dieser ist dem für den Friedhof zuständigen Personal vom Gewerbetreibenden auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und Gewerbetreibende trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Verantwortlichkeit

- (1) Für die Erfüllung der aufgrund dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen ist der Erbe verantwortlich. Soweit ein Erbe nicht rechtzeitig zu ermitteln ist oder aus anderen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann, sind die folgenden Personen in der angegebenen Reihenfolge verantwortlich, sofern sie voll geschäftsfähig sind:
1. der Ehegatte oder Lebenspartner,
 2. die Kinder,
 3. die Eltern,
 4. der sonstige Sorgeberechtigte,
 5. die Geschwister,
 6. die Großeltern,
 7. die Enkelkinder.
- (2) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person verantwortlich.
- (3) Ein Bestattungsunternehmer oder ein Dritter ist im Rahmen übernommener Verpflichtungen verantwortlich.
- (4) Die Verantwortlichkeiten nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz bleiben unberührt.

§ 8

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeinde anzumelden. Außerdem ist eine Bestattungsgenehmigung bei der Verbandsgemeinde zu beantragen.
- (2) Die Ortsgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen, der zuständigen Religionsgemeinschaft und der Verbandsgemeinde fest.

§ 9

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Ortsgemeinde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsort hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.
- (2) Für die Totenkleidung dürfen nur leicht verrottbare Stoffe verwendet werden; Schuhe aus PVC oder Gummi sind nicht gestattet.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2.05 m lang, 0.65 m hoch und im Mittelmaß 0.65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Ortsgemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet
 - a) ein Elternteil mit einem nicht über drei Jahre alten Kind oder
 - b) Geschwister im Alter bis zu drei Jahrengleichzeitig in einem Sarg zu bestatten. Hierfür ist die Zustimmung der Ortsgemeinde erforderlich.

§ 10

Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofpersonal bzw. von dem oder den Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel)
 - a) bis zur Oberkante eines Sarges mindestens 0.90 m,
 - b) bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0.50 m,
 - c) 2.30 m bis zur Grabsohle bei einem Tiefengrab für zwei Särge,
 - d) 1.80 m bis zur Grabsohle bei einem Tiefengrab für einen Sarg und eine Urne.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen beim Aushub voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt bleiben.

(4) Der Verantwortlichen nach § 7 hat ggf. Grabzubehör vorher zu entfernen oder auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Ortsgemeinde entfernt werden müssen, sind ihr die dadurch entstehenden Kosten durch den Verantwortlichen zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit / Nutzungszeit

Die mit der Beisetzung beginnende Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Während dieser Zeit darf eine Grabstätte nicht neu belegt werden. Mit dem Ablauf dieser Ruhezeit endet auch das Nutzungsrecht (Pachtverhältnis) an der betreffenden Grabstätte. Im Hinblick auf die Reihengrabfeld-Bewirtschaftung kann dieses Recht nicht verlängert oder neu vergeben werden. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts wird auch bei den Urnenkammern der Urnenstelen nicht gewährt.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde nach Zustimmung des Ortsgemeinderates. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen ab dem sechsten Jahr des Beginns der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind die Verantwortlichen nach § 7.
- (4) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen und bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten für die Umbettung und für den Ersatz von Schäden, die durch eine Umbettung an den von der Umbettung betroffenen und an anderen Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Die Ortsgemeinde ist auch bei dringenden öffentlichen Interesse berechtigt, Umbettungen auf ihre Kosten vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und damit auch der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde in belegte Grabstätten ausgebettet werden.

4. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten, Allgemeines

(1) Auf dem Friedhof stehen nach dem Belegungsplan für eine Beisetzung zur Verfügung:

1. Grabstätten im

- a) Rasen-Reihengrabfeld für Urnen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld A),
- b) Reihengrabfeld für mehrstellige Gräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Feld B),
- c) Reihengrabfeld für Einzelgräber mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Feld C),
- d) Reihengrabfeld für Einzelgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld G),
- e) Rasen-Reihengrabfeld für Einzelgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld H),
- f) Reihengrabfeld für mehrstellige Gräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Feld I).

Es handelt sich jeweils nicht um Wahlgrabstätten.

2. Urnenkammern in Urnenstelen ohne Wahlmöglichkeit auf eine bestimmte Kammer (Feld E).

(2) Die Grabstätten werden erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Die Ortsgemeinde entscheidet über den zu belegenden Platz in dem ausgesuchten Grabfeld sowie über die zu belegende Urnenkammer in den Urnenstelen und damit über die Reihenfolge der Belegung. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Etwaige Beeinträchtigungen durch die Bepflanzung auf dem Friedhof sind von dem Verantwortlichen zu dulden.

(3) Die Maße für die freibleibenden Flächen zwischen den einzelnen Grabstätten werden von der Ortsgemeinde vorgegeben. Pfade dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden; sie sind von Bewuchs frei zu halten.

(4) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde, sie werden von dieser für die Dauer der Ruhezeit an den Verantwortlichen verpachtet. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(5) Die Aufforderung zum Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird dem Verantwortlichen zwei Monate vorher schriftlich und zusätzlich öffentlich bekannt gegeben. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat vor der Räumung aufgestellt bzw. angebracht wird.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind einstellige oder mehrstellige Grabstätten bzw. Familiengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit, die auch über die Ruhezeit hinausgehen kann, verliehen wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Das Grab kann bereits auch vor einem Bestattungsfall erworben werden. Die Nutzung der Wahlgrabstätten kann außerdem über die Ruhezeit hinaus verlängert werden. Die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten kann demnach wesentlich länger bemessen sein als die Ruhezeit. Dies ist bei Reihengrabstätten nicht möglich.

(2) Auf dem Friedhof stehen für Erdbeisetzungen nur Reihengrabfelder zur Verfügung. Die Vergabe von Wahlgrabstätten ist daher ausgeschlossen, da weder der Platz für eine Grabstelle ausgewählt noch eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzungszeit gewährt werden kann.

§ 15 Reihengrabfeld

In einem Reihengrabfeld werden die Grabstätten der Reihe nach belegt und erst im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit nach § 11 zugeteilt (Hinweis auf § 15b Abs. 2 Satz 3). Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist daher ausgeschlossen (§ 11 Satz 3).

§ 15a Einzelgrabstätten

(1) Zur Verfügung stehen Einzelgrabstätten in Reihengrabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften.

(2) In jeder Einzelgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche in einem Sarg oder nur eine Urne mit der Asche eines Verstorbenen beigesetzt werden. Das gilt nicht

a) in den Fällen des § 9 Abs. 4 und

b) für gleichzeitig zu bestattende Familienangehörige entsprechend § 7 Abs. 1 (mit Ausnahme von Nr. 4) für eine Beisetzung von

ba) zwei Särgen übereinander,

bb) einem Sarg mit Tieferlegung und bis zu zwei Urnen darüber oder

bc) bis zu vier Urnen,

mit Zustimmung der Ortsgemeinde und unter Beachtung des § 10 Abs. 2. Das gilt nicht für Rasen-Urnengrabstätten.

§ 15b Mehrstellige Grabstätten

(1) Zur Verfügung stehen mehrstellige Grabstätten in Reihengrabfeldern mit allgemeinen und besonderen Gestaltungsvorschriften. Diese dienen in erster Linie zusammenlebenden Eheleuten und Lebenspartnern als gemeinsame letzte Ruhestätte. In solchen Gräbern werden grundsätzlich zwei Verstorbene nebeneinander bestattet.

(2) Vorhanden sind mehrstellige Reihengrabfelder mit Grabstätten, die zwei nebeneinanderliegende Gräber umfassen. Die Vergabe einer solchen Grabstätte ist erst im Todesfall und nur dann möglich, wenn der überlebende Partner das 75. Lebensjahr vollendet hat. Die Ruhezeit (Nutzungszeit) entsprechend § 11 beginnt mit der Beisetzung der zuletzt verstorbenen Person. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen (§ 11 Satz 3).

(3) Mit Zustimmung der Ortsgemeinde dürfen in einem mehrstelligen Grab dann mehr als zwei Verstorbene beigesetzt werden, wenn diese gleichzeitig zu bestatten sind und es sich dabei um Familienangehörige entsprechend § 7 Abs. 1 (mit Ausnahme von Nr. 4) handelt. In diesem Fall können bei Tieferlegung in jede der beiden Grabstellen

- a) zwei Säрге übereinander,
- b) ein Sarg und bis zu zwei Urnen darüber oder
- c) bis zu vier Urnen,

beigesetzt werden. Zur Tieferlegung ist § 10 Abs. 2 zu beachten.

§ 15c Rasengrabstätten für Urnen

(1) In jeder Grabstätte des Reihengrabfeldes für Urnenrasengräber darf nur eine Urne mit Asche beigesetzt werden.

(2) Die Grabstätten sind mit den Maßen 1.00 x 1.00 m angelegt. Zur Kennzeichnung ist die Grabstätte von dem Verantwortlichen mit einer Gedenktafel zu belegen. Diese ist bodengleich einzulassen. Auf der Gedenktafel sind Namen, Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen in nicht hervorstehender Schrift anzubringen. Diese Tafel ist aus Impala C Granit mit einer polierten Ansichtsfläche von 0.50 m Breite und 0.40 m Länge bei einer Mindeststärke von 0.03 m anzufertigen. Sie ist von einem Steinmetz anfertigen zu lassen. Dieser hat sich nach den Vorgaben dieser Satzung zu richten.

(3) Stehende Grabmale (Grabsteine) und Grabeinfassungen zur Abgrenzung eines Nachbargrabes sind nicht zulässig. Um die Rasenpflege nicht zu erschweren, sind auch aufgeschraubte Vasen, Grablichter, Steine sowie aufgesetzte Buchstaben usw. nicht gestattet. Außerdem ist das Grab von dem Verantwortlichen einzuebnen und nur mit Rasen einzusäen.

(4) Es handelt sich um pflegefreie Grabstätten, die nicht zu bepflanzen sind. Der Rasen des gesamten Grabfeldes wird durch die Ortsgemeinde gemäht. Die Ablage von Blumen, Kränzen, Gestecken etc. soll daher nur im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung erfolgen. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften nach § 15 (Reihengrabfeld) entsprechend.

(5) Die Grabstätten gelten als solche mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 15d Rasengrabstätten für Einzelgräber

- (1) Die Beisetzung in einem Rasen-Einzelgrab kann in einem Sarg oder als Asche in einer Urne erfolgen. § 15a Abs. 2 Buchst. b gilt entsprechend.
- (2) Am Kopfende jeder Grabstätte ist bereits eine Einfassung für eine liegende Gedenktafel und sind zwei Felder zum Aufstellen von Blumen, Leuchten oder andere entsprechenden Dekorationen vorhanden. Weitere Grabeinfassungen und stehende Grabmale sind nicht zulässig; eine Abgrenzung des Grabes mit Grabplatten oder anderen Umrandungssteinen hat nicht zu erfolgen. Das Grabfeld gilt daher als solche mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (3) Der Verantwortliche ist verpflichtet, unmittelbar nach der Urnenbeisetzung die Beschriftung der Gedenktafel vornehmen zu lassen. Diese wird daher von der Ortsgemeinde zur Beschriftung dem Verantwortlichen oder dem Bestatter auf Verlangen ausgehändigt. Die vom Steinmetz beschriftete Gedenktafel ist von dem Verantwortlichen oder dem von ihm Beauftragten in das dafür vorgesehene Feld einzubringen.
- (4) Auf der Gedenktafel sind Namen, Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen in nicht hervorstehender Schrift anzubringen. Die Vertiefung der Schrift ist mit hellgrauer Farbe zu belegen.
- (5) Optische Veränderungen an der Gedenktafel sind unzulässig. Wer eine Tafel durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer den genannten zulässigen, beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Ortsgemeinde. Diese kann sich in diesem Fall vom Verursacher die Gedenktafel komplett ersetzen lassen.
- (6) Eine Gedenktafel, die den Gestaltungsvorgaben nicht entspricht, wird zurückgewiesen. Ggf. sind die Kosten für eine neue Tafel von dem Verantwortlichen zu ersetzen.
- (7) Bei der Beisetzung kann der Blumen- und Kranzschmuck auch auf dem Grab abgelegt werden. Spätestens acht Wochen nach der Beisetzung sind diese Gegenstände von dem Verantwortlichen oder einem von ihm Beauftragten abzuräumen. Außerdem ist das Grab von ihm einzuebnen und nur mit Rasen einzusäen.
- (8) Blumenschmuck, Leuchten oder andere entsprechende Dekorationsgegenstände sollen nach der Beisetzung ausschließlich in den dafür vorgesehenen Feldern des betreffenden Grabes abgestellt werden.
- (9) Die Rasenpflege für die gesamte Ruhezeit sowie die evtl. erforderlich werdenden Auffüllungen der Grabstätte übernimmt die Ortsgemeinde.

§ 16 Urnenstelen

- (1) Es dürfen dann zwei Urnen mit Aschen in einer Urnenkammer untergebracht werden, wenn es sich um Familienangehörige handelt, die gleichzeitig beizusetzen sind. Die Kammern der vorhandenen Urnenstelen werden ausschließlich mit den von der Ortsgemeinde beschafften und zur Verfügung gestellten Abdeckplatten mit den Maßen von 37,8 x 37,8 cm verschlossen. Die Öffnung und Schließung der Urnenkammern werden durch die Ortsgemeinde oder den Bestatter vorgenommen.

- (2) Der Verantwortliche ist verpflichtet, unmittelbar nach der Urnenbeisetzung die Beschriftung der Abdeckplatte vornehmen zu lassen. Die Abdeckplatten werden daher von der Ortsgemeinde zur Beschriftung dem Verantwortlichen oder dem Bestatter auf Verlangen ausgehändigt. Die vom Steinmetz beschriftete Platte ist bei der Ortsgemeinde abzugeben oder vom Bestatter in das dafür vorgesehene Feld einzubringen.
- (3) Auf der Abdeckplatte der Urnenkammern in den Urnenstelen sind Namen, Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen in nicht hervorstechender Schrift anzubringen. Die Vertiefung der Schrift ist in der Farbe Anthrazit zu belegen.
- (4) Optische Veränderungen an der Abdeckplatte sind unzulässig. Wer eine solche Platte durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer den genannten zulässigen, beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Ortsgemeinde. Diese kann sich in diesem Fall vom Verursacher die Gedenktafel komplett ersetzen lassen.
- (5) Abdeckplatten, die den Gestaltungsvorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Die Kosten für eine neue Platte sind von dem Verantwortlichen zu ersetzen.
- (6) Bei der Urnenbeisetzung kann der Blumen- und Kranzschmuck unmittelbar vor oder neben der entsprechenden Stele abgelegt werden. Spätestens drei Wochen nach der Beisetzung sind diese Gegenstände von dem Verantwortlichen abzuräumen. Blumenschmuck oder Leuchten müssen auf der dafür vorgesehenen Stelle abgestellt werden.
- (7) Die Urnenstelen gelten als Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 17

Ehregrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 18

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof sind für Erdbestattungen von Särgen und Urnen, Grabfelder für Einzelgräber und für mehrstellige Gräber jeweils mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 19) und mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20) eingerichtet.
- (2) Alle Grabfelder sind in dem Belegungsplan festgelegt. Dieser ist Anlage und damit Bestandteil dieser Satzung und kann auch bei der Ortsgemeinde eingesehen werden.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte für eine Erd- oder Urnenbestattung hat der Antragsteller unter Beachtung dieser Satzung (insbesondere des § 13 Abs. 2) die Wahl, ob das Grab in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.

§ 20

Besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten und Grabmale in den Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften in den Feldern G und I des Belegungsplans müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Die betreffenden Grabstätten sind mit einem stehenden oder einem liegenden Grabmal zu versehen. Bis zur Errichtung eines Grabmals (§§ 21 und 26) darf auch hier provisorisch als Behelfszeichen ein Holzkreuz aufgestellt werden.
- b) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen. Außerdem sind Grabmale aus Beton, Glas, Emaille und Kunststoff nicht zugelassen.
- c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig.

(2) Auf den Reihengrabfeldern für Einzelgräber und mehrstelligen Gräbern in den Feldern G und I des Belegungsplans sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- a) Reihengrabstätten für Einzelgräber (Belegungsplan G):
 1. Maße für stehende Grabmale:
Höhe bis 1.00 m, Breite bis 0.70 m, Mindeststärke 0.14 m (höchstens 0.18 m).
 2. Maße für liegende Grabmale:
Breite bis 0.50 m, Höchstlänge 0.70 m, Mindeststärke/Höhe 0.14 m (höchstens 0.18 m).
 3. Für die Aufstellung der Grabmale sind Fundamente vorhanden.
 4. Bei diesen Grabstätten sind Grabeinfassungen links und rechts sowie am Kopfende in dem nicht vom Grabmal erfassten Bereich nur mit ebenerdig verlegten Trittplatten aus Basalt mit den Maßen von 30 cm in der Breite, 40 cm in der Länge bei einer Stärke von 3 cm vorzunehmen. Das Grab soll einschließlich der Trittplatten vom befestigten Weg aus in der Tiefe 2.50 m und in der Breite 1.60 m nicht überschreiten. Dabei schließen die Trittplatten mit dem Grabmal und dort möglichst bündig mit dem Nachbargrab ab.
 5. Grabmale müssen parallel zur hinteren Grenze der Grabstätten stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind so aufzustellen, dass ihre rückwärtige Seite mit der hinteren Grenze der Grabstätte abschließt.
- b) Reihengrabstätten für mehrstellige Gräber (Belegungsplan I):
 1. Maße für stehende Grabmale:
Höhe bis 1.00 m, Breite bis 1.20 m, Mindeststärke 0.18 m (höchstens 0.20 m).

2. Maße für liegende Grabmale:
Breite bis 0.90 m, Höchstlänge bis 0.90 m, Mindeststärke/Höhe 0.14 m (höchstens 0.20 m).
 3. Für die Aufstellung der Grabmale sind Fundamente vorhanden.
 4. Bei diesen Grabstätten sind Grabeinfassungen rundum (außer dem Grabmal) mit ebenerdig verlegten Trittplatten aus Basalt mit den Maßen von 30 cm in der Breite, 40 cm in der Länge bei einer Stärke von 3 cm vorzunehmen. Das Grab soll einschließlich der Trittplatten von der Rasenkante in der Tiefe 2.30 m und in der Breite 2.65 m nicht überschreiten. Dabei schließen die Trittplatten mit dem Grabmal und dort möglichst bündig mit dem Nachbargrab ab.
 5. Grabmale müssen parallel zur hinteren Grenze der Grabstätten stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind so aufzustellen, dass ihre rückwärtige Seite mit der hinteren Grenze der Grabstätte abschließt.
- (4) Die Überdeckung von Grabstätten mit Grabplatten ist bis zu 75 % der Grabfläche zulässig.
- (5) Die Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten in dem Rasen-Reihengrabfeld für Urnen (Belegungsplan A), in dem Rasen-Reihengrabfeld für Einzelgräber mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Belegungsplan H) und für die Urnenstelen (Belegplan E) ergeben sich aus den zuvor unter den §§ 15c, 15d und 16 genannten Bestimmungen zu diesen Grabstätten.
- (6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den unter den Absätzen 1 bis 3 genannten Vorgaben zu den besonderen Gestaltungsvorschriften, soweit er es unter Beachtung des § 19 für vertretbar hält.

§ 21

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen ist bei der Ortsgemeinde anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung sind eine Zeichnung des vorgesehenen Grabmals oder der Gedenktafel mit dem Grundriss im Maßstab 1:10, die Maße hierzu, die vorgesehene Umrandung, Angaben zum Material und seiner Bearbeitung sowie die vorgesehene Beschriftung (Art und Größe der Schrift, Motive usw.) beizufügen.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Ortsgemeinde in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Anträge, die den Gestaltungsvorschriften nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Ortsgemeinde schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn eine Veränderung nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung erfolgt ist.

§ 22

Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und Abs. 3 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz (BestG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23

Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd stand-sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssiche-rem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar von dem Verantwortlichen in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde nicht innerhalb einer festzu-setzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen lassen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf oder an der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt bzw. angebracht wird.

§ 25

Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit und damit auch vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden.
- (2) Wenn Grabfelder, Teile davon, einzelne Grabmale oder Schrifftafeln nach Ablauf der Ruhezeit und damit auch nach Ablauf der Nutzungszeit abzuräumen sind, wird hierauf durch öffentliche Bekanntmachung zwei Monate vor dem Abräumtermin hingewiesen. Danach müssen die betreffenden Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwei Monaten von dem Verantwortlichen oder einem Beauftragten entfernt werden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen abräumen zu lassen. Holt der Verpflichtete das Grabmal oder die Schrifftafeln bzw. die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten ab, gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 23 und 24 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Bepflanzung darf andere Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind daher insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
- (3) Die Herrichtung und die Instandhaltung obliegen dem Verantwortlichen.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten, z.B. einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Die Grabstätten sollen innerhalb einer angemessenen Zeit nach der Bestattung hergerichtet sein. Im Hinblick auf Setzungen wird empfohlen, Grabmale auf Grabstätten in Gräbern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres anzubringen oder anbringen zu lassen.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der dazugehörenden Pfade obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde.
- (7) Kunststoffe und sonstige, nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik (insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken u.a.) und beim Grabschmuck nicht verwendet werden.
- (8) Pflanzenreste, Papier und Verpackungsmaterial aus Kunststoff sind nur in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Auf § 5 Abs. 3 Buchst. f wird hingewiesen.
- (9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf Kosten des Verpflichteten herrichten lassen oder einebnen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 28 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Als Leichenhalle wird die Friedhofskapelle genutzt. Sie dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf für diese Zwecke nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde betreten werden.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. In der als Leichenhalle benutzten Friedhofskapelle steht ein solcher Raum nicht zur Verfügung. Gegebenenfalls ist das Gesundheitsamt bei der Frage mit einzubeziehen, wo die Leiche aufbewahrt werden kann.
- (4) Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung vom Verantwortlichen oder einer beauftragten Person zu reinigen. Bei Nichtbeachtung kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die Reinigungsarbeiten durchführen lassen.

8. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit, Gestaltung und Entfernen der Grabmale nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und über die Gestaltung und Bepflanzung der Grabstätten nicht einhält (§ 20),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3,4),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt (§ 25 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 23, 24 und 26),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 9),
 11. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
 12. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung des von Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung/Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 19.05.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Laudert, 15.07.2020

(Siegel)

(Winfried Erbes)
Ortsbürgermeister